

DK 0 - Deponie Großmehring

Anlieferbedingungen

Gültig ab	01.01.2022	V 3 – 20221201– LO
------------------	-------------------	---------------------------

1. Diese Anlieferbedingungen sind alleine maßgeblich für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Großmehring (nachfolgend DBR-Deponie).
2. Grundlage für die Anlieferung von Abfällen sind die Annahmeliste, die Preisliste, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Die gültigen Fassungen sind veröffentlicht im Internet und ausliegend im Büro auf dem Deponiegelände der DBR.
3. Jede Anlieferung auf der DBR-Deponie erfolgt ausschließlich auf Basis einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anlieferer und der DBR.
4. Die Anlieferung und Abnahme von Abfällen kann nur erfolgen, wenn die Zuordnungswerte der DeponieV (DK0-Deponie) sowie die Richtwerte des Merkblattes LfU 3.6/3 eingehalten werden.
5. Jeder Anlieferer hat für die anzuliefernden Abfälle eine sogenannte „Grundlegende Charakterisierung“ auszufüllen und vorab zu übersenden. Basis ist entweder die Vorlage des LfU oder das Online bei der DBR (www.donaubauschutt.de) verfügbare Dokument.
6. Sofern die Ausnahmeregelungen gemäß DeponieV § 8 (8) Abs. 3 erfüllt werden, ist eine vereinfachte Charakterisierung zur Annahme von Bauschutt auf einer DK 0 Deponie auszufüllen, vorab zu übersenden oder spätestens bei Anlieferung zu übergeben. Basis ist das Online bei der DBR (www.donaubauschutt.de) verfügbare Dokument.
7. Das Personal der DBR-Deponie ist berechtigt, nicht zulässige oder falsch charakterisierte sowie falsch deklarierte Abfälle abzuweisen, bereits abgeladene Abfälle wieder zu verladen (Reklamation) oder Abfälle nur unter Vorbehalt sowie zur Zwischenlagerung und Analyse anzunehmen und dies in den Lieferpapieren zu vermerken.
8. Verunreinigungen, die genehmigungsrechtlich und gesetzlich unbedenklich sind, aber nicht spezifikationsgerecht angeliefert, werden vom Personal der DBR hinsichtlich des Volumens abgeschätzt, für den Anlieferer sortiert und ordnungsgemäß entsorgt. Die jeweilige Menge wird in den Lieferpapieren vermerkt und als Zusatzleistung gemäß Preisliste abgerechnet.
9. Jeder Anlieferer ist verpflichtet, eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen. Eine Ablagerung ohne Verwiegung erfolgt nur bei technischem oder witterungsbedingtem Ausfall der Waage. In diesem Fall erfolgt eine volumenbezogene Erfassung der Anliefermenge und eine einheitliche Umrechnung auf das Gewicht (Umrechnungsfaktor 1 cbm = 1,3 t).
10. Beim Einsatz von sogenannten Wiegekarten, kann die Verwiegung automatisiert bzw. selbsttätig durch den Anlieferer erfolgen. Grundlage ist die Information Automatische Verwiegung.
11. Das Befahren der Waage erfolgt nur dann selbstständig, wenn die Auffahrt frei und einsehbar ist und sich witterungsbedingt keine Gefahren erkennen lassen (insbesondere Vereisungen oder starke Verunreinigungen). In allen anderen Fällen erfolgt die Auffahrt auf die Waage erst nach Aufforderung durch das DBR-Personal.
12. Das Abladen der Abfälle erfolgt ausschließlich an den vom Personal der DBR entweder gekennzeichneten oder zugewiesenen Plätzen. Einmal zugewiesene Plätze bedeuten nicht, dass diese für Folgeanlieferungen zulässig sind.
13. Im Falle einer zulässigen Reklamation bereits abgeladener Abfälle oder einer Abladung an nicht zulässigem Platz erfolgt die Wiederaufladung kostenpflichtig.
14. Die Annahme der Abfälle ist abgeschlossen, wenn die Anlieferung vollständig (Ein- und Ausgang) verwogen ist, die Lieferpapiere unterzeichnet sind und das Wiegedokument vorliegt.
15. Diese Anlieferbedingungen ersetzen alle bisherigen Anlieferbedingungen und eventuellen Vereinbarungen, die vor 31.12.2016 erstellt worden sind.